

## Verordnung zur Lenkungsabgabe und zum Strompreis-Bonus

Änderung vom 29. August 2017

---

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. 171316,

*beschliesst:*

### I.

Verordnung zur Lenkungsabgabe und zum Strompreis-Bonus vom 11. Mai 1999<sup>1)</sup> (Stand 1. Februar 2015) wird wie folgt geändert:

#### **§ 5. Abs. 1**

<sup>1</sup> Von der Erhebung der Lenkungsabgabe befreit ist:

- b) **(geändert)** der Eigenverbrauch aus der Stromproduktion aus ortsfesten Stromgeneratoren (z.B. Blockheizkraftwerke), welche gemäss § 12 EnG wärmegeführt betrieben werden;
- c) **(geändert)** der Eigenverbrauch aus der Stromproduktion aus Erzeugungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf Kantonsgebiet, die gemäss § 20 EnG förderungswürdig sind.

#### **§ 6. Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Bei dem Entscheid, ob ein Betrieb der Kategorie Grossbezüger angehört, wird der SFB von der Fachkommission gemäss § 40 EnG beratend unterstützt.

#### **§ 8. Abs. 1 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert)**

<sup>1</sup> Besonders energieintensive Betriebe gemäss § 30 EnG können einen Antrag auf Rückerstattung stellen, sofern

- der Betrieb energiekostenintensiv, und
- die Nettomehrbelastung erheblich ist.

---

<sup>1)</sup> [SG 772.140](#)

<sup>6</sup> Gesuche um Rückerstattung sind bis spätestens 31. Dezember des der Abgabepflicht folgenden Jahres beim SFB einzureichen.

<sup>7</sup> Bei der Entscheidung, ob ein Betrieb eine Rückerstattung erhält, wird der SFB von der Fachkommission gemäss § 40 EnG beratend unterstützt.

#### **§ 9. Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Lenkungsabgaben von Haushalten können gemäss § 35 Abs. 3 EnG bei Vorliegen spezieller Umstände (z. B. gesundheitlicher Art) rückerstattet werden. Voraussetzung für eine Rückerstattung ist der Nachweis eines stark erhöhten Stromkonsums, der zu gewichtigen wirtschaftlichen Benachteiligungen führt. Eine wirtschaftliche Benachteiligung ist dann gegeben, wenn die Lenkungsabgabe zu einer erheblichen Nettomehrbelastung führt.

#### **§ 10. Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Auszahlung des Strompreis-Bonus erfolgt im Laufe des 2. Quartals des Folgejahres auf das von den Bonus-Berechtigten bezeichnete Post- oder Bankkonto. Die Auszahlungen zugunsten von Familienmitgliedern an derselben Meldeadresse werden zu einer Zahlung zusammengefasst.

#### **§ 13. Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)**

<sup>4</sup> Der Antrag zur Auszahlung des Strompreis-Bonus muss von den Bonusberechtigten bis am 30. Juni des Jahres, welches auf das Auszahlungsjahr folgt, eingereicht werden. Wird der Antrag nicht fristgerecht eingereicht, verfällt der Anspruch auf den Bonus.

<sup>5</sup> Liegen die benötigten Unterlagen (z.B. Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung) zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, können die Bonusberechtigten den Antrag bis spätestens ein Jahr nach Erhalt der Unterlagen einreichen.

### **II. Änderung anderer Erlasse**

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

### **III. Aufhebung anderer Erlasse**

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

### **IV. Schlussbestimmung**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann  
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl